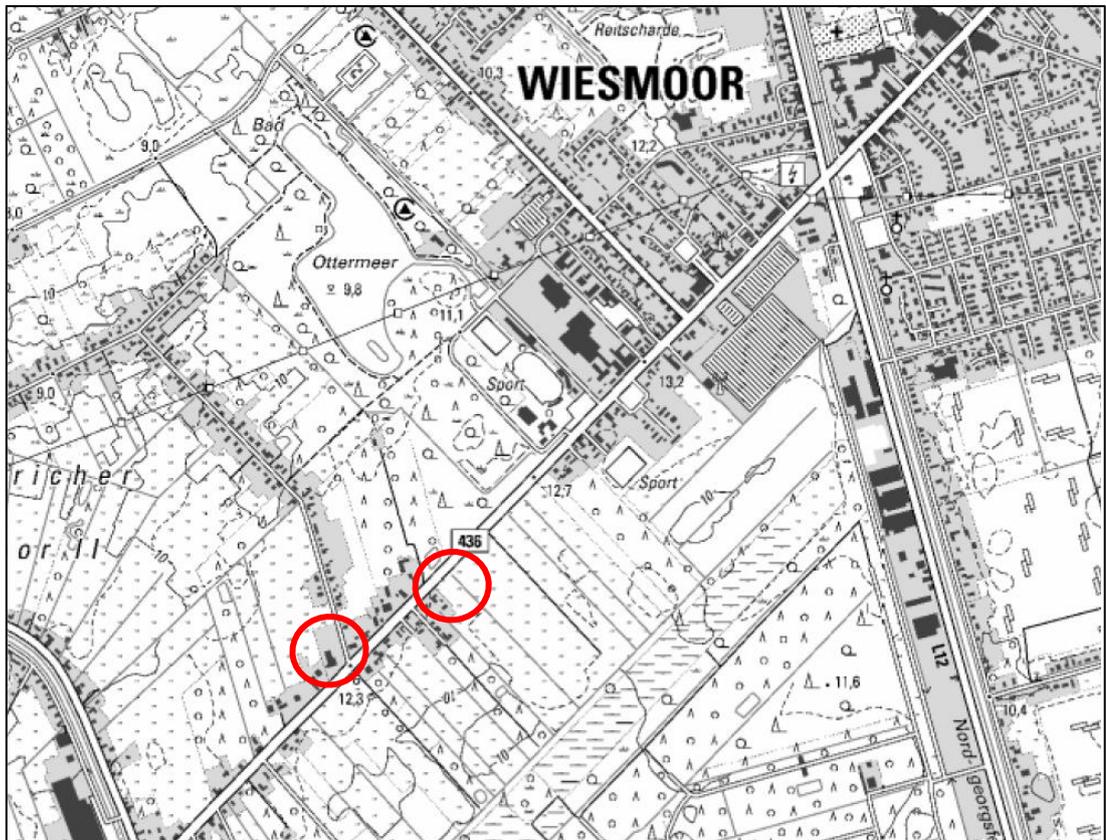


Abhandlung der Umweltbelange und artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

zur Einbeziehungssatzung „Hauptstraße“
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Stadt Wiesmoor, Landkreis Aurich



(Ausschnitt aus: www.umweltkarten-niedersachsen.de)

Abhandlung der Umweltbelange und artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

**zur Einbeziehungssatzung „Hauptstraße“
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

Stadt Wiesmoor, Landkreis Aurich



Auftraggeber : Stadt Wiesmoor
Hauptstraße 193
26639 Wiesmoor

Auftragnehmer : **B.L.U** Büro für Landschaftsplanung und
Umweltentwicklung
Lützowallee 68 • 26603 Aurich
Tel.: (0 49 41) 93 82 77 • Mail: info@uwe-gerhardt.com

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Landespflege Uwe Gerhardt
B.Sc. LÖk Simon Petzl
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsplanung Inga Bokelmann

Projekt-Nr. : LA-210 121

Berichtsdatum : 01. November 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	5
2 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	5
2.1 Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten	5
2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.....	6
2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	7
2.4 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	7
2.5 Landschaftspläne sowie von sonstigen Pläne.....	8
2.6 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	8
2.7 Auswirkungen auf abiotische Faktoren	8
2.7.1 Boden.....	8
2.7.2 Wasser.....	8
2.7.3 Klima/Luft.....	10
2.7.4 Fläche	10
2.7.5 Landschaftsbild	10
2.8 Auswirkungen auf biotische Faktoren	10
2.8.1 Vegetation.....	10
2.8.2 Tiere	12
3 Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung	13
3.1 Methodik.....	13
3.2 Erfassung und Bewertung der Tierwelt	13
4 Merkmale der möglichen Auswirkungen	16
5 Auswirkungen der Maßnahmen auf Naturhaushalt	16
5.1 Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen	16
5.1.1 Auswirkungen auf den Boden.....	16
5.1.1 Auswirkungen auf die Vegetation	17
5.1.2 Auswirkungen auf die Fauna	17
5.1.3 Auswirkungen auf das Landschaftsbild.....	17
6 Vermeidung und Minimierung von Eingriffsfolgen	18
6.1 Eingriffsvermeidung/-minimierung.....	18
6.1.1 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und anderer abiotischer Schutzgüter.....	18
6.1.2 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Vegetation.....	18
6.1.3 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna.....	18

6.1.4 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild	18
7 Kompensation von Eingriffsfolgen	19
8 Quellen	22

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Im Untersuchungsbereich vorkommende Biotoptypen, Regenerationsfähigkeit, Biotopwert und gesetzlicher Schutz (nach DRACHENFELS, 2012)	12
---	----

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabenbereichs bei Haus Nr. 257 (Luftbild: geobasis.niedersachsen.de).	6
Abb. 2: Lage des Vorhabenbereichs bei Haus Nr. 276 (Autohaus) (Luftbild: geobasis.niedersachsen.de).	7
Abb. 3: Lage Plangebiet (orange) und Kompensationsmaßnahme (gelb) (Luftbild: geolife.de).	21

1 Einleitung

Die Stadt Wiesmoor plant die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung im Bereich südöstlich der *Hauptstraße/B436*, bei Haus Nr. 257, sowie für den Bereich *Hauptstraße/Pollerstraße*, Grundstück *Hauptstraße 276* (Autohaus).

Bei dem Weidegrünland bei Haus-Nr. 257 handelt es sich um einen Teilbereich aus dem Flurstück 55/2 der Flur 1 in der Gemarkung Voßbarg.

Bei dem Grundstück *Hauptstraße 276* (Autohaus) handelt es sich um die Flurstücke 17/5 und 17/7 der Flur 1 in der Gemarkung Voßbarg.

Der Geltungsbereich der 12.647 m² und wird über die *Hauptstraße*, sowie über die *Pollerstraße*, erschlossen.

Die Abhandlung der Umweltbelange und artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung erfolgt für den Bereich *Hauptstraße 257*. Der Bereich *Hauptstraße 276* ist bereits bebaut und überwiegend versiegelt, so dass hier keine Veränderungen durch die Aufstellung der Einbeziehungssatzung zu erwarten sind.

Veränderungen sind auf dem Flurstück 55/2 der Flur 1, Gemarkung Voßbarg, geplant. Südwestlich dieses Teils des Plangebietes befindet sich ein Hausgrundstück, nordwestlich liegt die *Hauptstraße*. Der nord- und südöstliche Teil wird begrenzt durch als Grünland genutzte landwirtschaftliche Flächen. Der Planbereich selbst ist unbebaut und wird überwiegend als Grünland genutzt; an der nordöstlichen Grenze steht eine Gehölzreihe.

Die Gemeinde kann einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Im vorliegenden Fall soll eine Firmenerweiterung erfolgen.

Da es sich um die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB handelt, ist die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich. Es sind jedoch die Umweltbelange durch die Erfassung des Ist-Zustandes des Plangebietes zu berücksichtigen, sowie die Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Das Büro für Landschaftsplanung und Umweltentwicklung B.L.U, Aurich, wurde am 21.02.2021 mit der Abhandlung der Umweltbelange, und am 15.09.2021 mit der Erweiterung des Untersuchungsgebiets beauftragt.

Die Lage des Vorhabenbereiches ist in Abb. 1 und 2 dargestellt.

2 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

2.1 Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten

Die dem Planbereich am nächsten gelegenen FFH-Gebiete sind das *Kollrunger Moor* und die *Klinge* (EU-Kennzahl 2511-332), welches in ca. 3,2 km nördlicher Richtung liegt, sowie ein Teichfledermaus-Habitat westlich von *Voßbarg* (EU-Kennzahl 2408-331) in ca. 2,8 km Entfernung.

Das Vogelschutzgebiet V07 *Fehntjer Tief* (DE 2611-401) liegt in westlicher Richtung in ca. 10,2 km Entfernung zum Planbereich.

Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind somit nicht betroffen.

2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Während der Bautätigkeiten kann es zu Behinderungen oder Belästigungen (z. B. Lärm) für Anwohner kommen. Weitere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind nicht zu erwarten.

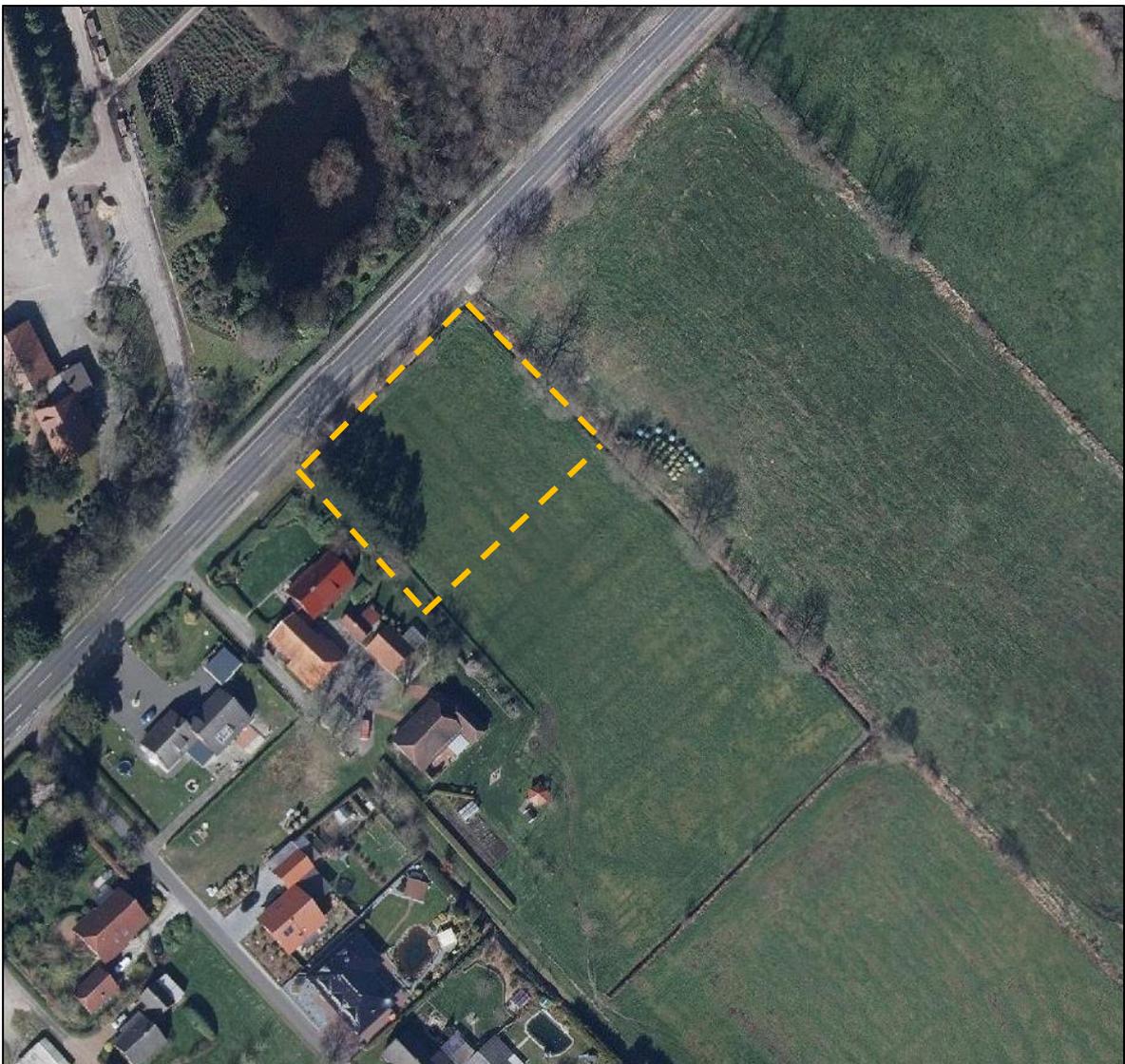


Abb. 1: Lage des Vorhabenbereichs bei Haus Nr. 257 (Luftbild: geobasis.niedersachsen.de).



Abb. 2: Lage des Vorhabenbereichs bei Haus Nr. 276 (Autohaus) (Luftbild: geobasis.niedersachsen.de).

2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Es sind innerhalb des Planbereichs keine Kulturgüter vorhanden. Erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

2.4 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen werden nach dem Stand der Technik minimiert bzw. vermieden, Abfälle und Abwässer werden fachgerecht entsorgt.

Emissionen von Fahrzeugen oder Baumaterialien stellen weitere Beeinträchtigungsmöglichkeiten dar, obwohl dieses Risiko für den Boden durch eine Bauabwicklung nach dem Stand der Technik minimiert werden kann.

2.5 Landschaftspläne sowie von sonstigen Pläne

Nach dem Entwurf des Landschaftsplan der Stadt Wiesmoor hat der Planbereich eine geringe bis sehr geringe Bedeutung für alle Schutzgüter und soll als Teil eines Gesamtgebietes der Entwicklung und Wiederherstellung der Funktionen von Natur und Landschaft (Feuchtgrünland) dienen (REGIOPLAN 2008). Sonstigen Plänen, insbesondere denen des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts widerspricht die vorliegende Planung nicht.

2.6 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Gebiete, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität nicht überschritten werden dürfen, liegen nicht vor.

2.7 Auswirkungen auf abiotische Faktoren

2.7.1 Boden

Der Planbereich südöstlich der *Hauptstraße*, bei Haus Nr. 257, befindet sich in der Bodenlandschaft der Moore und lagunären Ablagerungen in der Bodenregion Geest. Es steht ein Tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor an, der Grundwasserstand ist künstlich abgesenkt (nibis.lbeg.de/cardomap3).

Der Planbereich im Bereich *Hauptstraße/Pollerstraße*, Grundstück Hauptstraße 276 (Autohaus) befindet sich zum größten Teil in der Bodenlandschaft der Talsandniederungen. Es steht ein Mittlerer Gley-Podsol an. Kleinflächig steht im Süden Mittlerer Pseudogley-Podsol an. Dieser Abschnitt zählt zur Bodenlandschaft der Lehmgebiete. Parallel der *Hauptstraße/B436*, steht ebenfalls kleinflächig Mittlerer Tiefumbruchboden aus Hochmoor an, welcher zur Bodenlandschaft der Moore und lagunären Ablagerungen zählt. Diese Bodenlandschaften gehören der Bodenregion Geest an (ebd.).

Bei den vorliegenden Böden im Planbereich handelt es sich um stark überprägte Naturböden von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2 gem. BREUER, 1994:40)

Durch Baumaßnahmen wird Boden abgetragen, aufgebracht und teilweise versiegelt. Die vielfältigen ökologischen Regulations- und Regenerationsfunktionen des Bodens als Filter, Puffer, Speicher, Lebensraum u. a. m. werden langfristig, teilweise auch irreversibel, beeinträchtigt. Der Bodenkörper wird in den nicht versiegelten Bereichen durch Bodenabtrag, Umschichtung, Substratauftrag und mechanische Bearbeitung (z. B. Planieren) und den Baubetrieb beeinträchtigt.

2.7.2 Wasser

Grundwasser

Der Planbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Das Trinkwasserschutzgebiet *Sandelermöns* befindet sich in nördlicher Richtung in ca. 8 km Entfernung,

und das Trinkwasserschutzgebiet *Klein Horsten* liegt in östlicher Richtung ebenfalls in ca. 8 km Entfernung (vgl. umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten).

Der obere Grundwasserleiterkomplex gehört zu der hydrogeologischen Einheit der Dünen und Flugsande im Naturraum Ostfriesisch-Oldenburgische Geest und ist zwischen >100 m bis 200 m mächtig, bei ungegliedertem Aquiferkomplex. Für das Plangebiet ist eine Lage der Grundwasseroberfläche zwischen >5 m und 10 m NHN angegeben. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine wird als „hoch“ angegeben.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird im Bereich südöstlich der *Hauptstraße*, bei Haus Nr. 257 entsprechend der Hydrogeologischen Übersichtskarte 1:200.000 als „gering“ eingestuft. In die Klasse „gering“ sind die Gebiete eingestuft, in denen aufgrund sehr geringer Mächtigkeiten oder des Fehlens potenzieller Barrieregesteine (Ton, Schluff), bzw. geringer Flurabstände die Verweildauer von eingedrungenen Schadstoffen kurz ist und adsorptive Oberflächen kaum oder gar nicht vorhanden sind. Daher können Stoffminderungsprozesse (Abbau, Adsorption) kaum stattfinden (vgl. nibis.lbeg/cardomap3). Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird im Bereich *Hauptstraße/Pollerstraße*, Grundstück *Hauptstraße 276* (Autohaus) entsprechend der Hydrogeologischen Übersichtskarte 1:200.000 als „mittel“ eingestuft. In die Klasse „mittel“ sind die Gebiete eingestuft, in denen aufgrund mittlerer Mächtigkeiten potenzieller Barrieregesteine (Ton, Schluff), bzw. mittlerer Flurabstände die Verweildauer von eingedrungenen Schadstoffen mäßig ist und adsorptive Oberflächen in geringem Umfang vorhanden sind. Daher können Stoffminderungsprozesse (Abbau, Adsorption) in beschränktem Maße stattfinden (vgl. nibis.lbeg/cardomap3).

Im Planbereich besteht bereits, aufgrund der angrenzenden Bebauung, Entwässerung und intensiven Landwirtschaft, eine beeinträchtigte Grundwassersituation, bedingt durch ein mittleres Stoffeintragsrisiko. Dieser Bereich ist daher lediglich von „allgemeiner Bedeutung“ (Wertstufe 2) (vgl. BREUER 1994:41).

Die Grundwasserneubildungsrate im Bereich südöstlich der *Hauptstraße*, bei Haus Nr. 257 liegt bei 150 - 200 mm/a bzw. bei 100-150 mm/a und befindet sich damit im mittleren Bereich. Die Grundwasserneubildungsrate im Bereich *Hauptstraße/Pollerstraße*, Grundstück *Hauptstraße 276* (Autohaus) liegt bei 250-300 mm/a und befindet sich damit im oberen Bereich.

Die Versiegelung durch die geplante Bebauung ist, im Verhältnis zum Gesamtbereich, relativ kleinflächig und führt bei der Grundwasserneubildungsrate zu keiner deutlichen Verschlechterung. Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen nicht, da das Niederschlagswasser von den befestigten Oberflächen abfließen und seitlich versickern kann, oder in Gräben und Regenwasserkanälen abgeführt wird. Eine erhebliche Erhöhung der Abflussmenge in den Vorflutern wird nicht erwartet. Da keine grundwassergefährdenden Baustoffe verwendet werden, wird das Schutzgut Grundwasser nicht beeinträchtigt.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Planbereichs bei Haus Nr. 257, im Nordwesten und Nordosten, sind vegetationsarme Gräben vorhanden. Die Gräben sind vom Bauvorhaben nicht betroffen. Sie sind von „allgemeiner Bedeutung“ (Wertstufe 2) (vgl. BREUER 1994:41).

2.7.3 Klima/Luft

Lufthygienische und klimatische Problembereiche sind durch den küstennah hohen Luftaustausch nur sehr gering in dichten Siedlungsbereichen vorhanden. Aufgrund der luftaustauschreichen Lage wird das Klima als „von allgemeinen Bedeutung“ eingestuft (vgl. BREUER 1994:41).

2.7.4 Fläche

Durch die Planung soll eine bislang unbebaute Grünlandfläche südöstlich der *Hauptstraße*, bei Haus Nr. 257, in Anspruch genommen werden. Die Fläche wird aktuell als Mähwiese intensiv genutzt. Mit Inanspruchnahme einer an vorhandene Bebauung angrenzende, bislang unversiegelte Fläche, nimmt der Flächenverbrauch in der freien Landschaft weiter zu und es kommt zu einem Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche. Aus diesen Gründen ist der beabsichtigte Flächenverbrauch als erheblich anzusehen.

Das Areal der *Hauptstraße* 276 (Autohaus) ist bereits bebaut, so dass es in diesem Bereich zu keinem weiteren Flächenverbrauch kommt.

2.7.5 Landschaftsbild

Das Plangebiet südöstlich der *Hauptstraße* (Haus Nr. 257) liegt zum einen am nordöstlichen Rand einer mit Einzelhäusern bebauten Ortslage mit Gebäuden von regional- und ortstypischer Bauweise. Nach KÖHLER & PREISS (2000:50) ist der Bereich von „mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild“, da eine deutliche anthropogene Überprägung vorhanden ist.

Aufgrund der westlich angrenzenden Bebauung, der direkten Lage an der Bundesstraße und des an der nordöstlichen Grenze teilweise vorhandenen Baumbestandes sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild zwar vermindert, aufgrund der lückigen und in Richtung Südosten fehlenden Eingrünung jedoch erheblich.

Zum anderen umfasst das Plangebiet das bebaute Areal der *Hauptstraße* 276. Hierbei handelt es sich um eine stark versiegelte Fläche mit einem größeren Gewerbebetrieb und großen Stellflächen/ Parkplätzen. Nach KÖHLER & PREISS (2000:50) ist der Bereich von „geringer Bedeutung für das Landschaftsbild“, da die naturraumtypische Eigenart weitgehend überformt worden ist. Der Landschaftscharakter ist durch die intensive menschliche Nutzung geprägt.

2.8 Auswirkungen auf biotische Faktoren

2.8.1 Vegetation

Bei der Geländebegehung am 08.04.2021 wurden die Biotoptypen im Vorhabenbereich und der angrenzenden Flächen erfasst. Folgende Biotoptypen sind im Untersuchungsgebiet vorhanden (Nummerierung gemäß DRACHENFELS 2021).

2.13.3 Allee/Baumreihe (HBA)

Lineare Baumbestände, meist an Wegen und Straßen. Hier: Einzelne Stiel-Eichen entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze und Birken entlang der *Hauptstraße* (außerhalb des Planbereichs).

4.13.7 Sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ)

Insbesondere Gräben, die aufgrund ihrer Vegetationsarmut anderen Graben-Biototypen nicht zugeordnet werden können. Hier: Graben an der nordwestlichen und nordöstlichen Grenze des Planbereichs.

9.5.1 Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GETb)

Auf mäßig trockenen bis frischen, grundwasserfernen, meist basenarmen, vorwiegend sandigen, seltener steinigen, lehmigen oder tonigen Böden; ohne Feuchtezeiger. Hier: Auf dem Grundstück *Hauptstraße 276*, brachgefallen.

9.6.2 Intensivgrünland auf Moorböden (GIM)

Auf entwässertem Hochmoor- oder Niedermoortorf; teilweise mit Feuchtezeigern. Hier: Planbereich.

12.1.2 Artenarmer Scherrasen (GRA)

Intensiv genutzte und gepflegte, i.d.R. sehr oft gemähte und stark gedüngte, z.T. mit Herbiziden behandelte Zier- und Sportrasenflächen, die fast nur aus Süßgräsern bestehen. Blühaspekt aufgrund häufiger Mahd nicht möglich. Artenarme *Cynosurion*-Fragmentbestände bzw. ein- bis wenigartige Graseinsaat. Hier: Rasenflächen auf dem Grundstück *Hauptstraße 276*.

12.4.2 Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA)

Lineare Baumbestände an Wegen und Straßen des Siedlungsbereichs. Hier: Kiefernreihe entlang der östlichen Grundstücksgrenze von Haus Nr. 257.

12.6.4 Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)

Hausgärten ohne große Altbäume, meist mit hohem Anteil kleinwüchsiger Koniferen, sowie intensiv gepflegter Biotopkomplexe aus Rasen, Beeten und Gehölzbeständen, z. T. auch aus baulichen Anlagen wie Terrassen, Wegen, Mauern etc. einschließlich gestalteter Sonderformen.

13.1.1 Straße (OVS)

Kleine bis mittelgroße, meist ein- bis dreispurige Straßen.

13.1.3 Parkplatz (OVP)

Größere Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, einschließlich Bushaltestellen, Garagenhöfe u.ä. Hier: Auf dem Grundstück *Hauptstraße 276*.

13.2.5 Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ)

Hier: Befestigte Flächen innerhalb des Gewerbetriebes, *Hauptstraße 276*.

13.7.2 Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)

Einzelhausgebiet mit größeren Hausgärten.

13.11.2 Gewerbegebiet (OGG)

Bereiche mit kleineren Gewerbebetrieben, einschließlich Einkaufszentren und Messegebäude. Hier: Gewerbebetrieb *Hauptstraße 276*.

Bewertung der Biotoptypen

Die Bewertung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptypen erfolgt nach den Wertstufen von DRACHENFELS (2012).

Tab. 1: Im Untersuchungsbereich vorkommende Biotoptypen, Regenerationsfähigkeit, Biotopwert und gesetzlicher Schutz (nach DRACHENFELS, 2012)

Biotoptyp	Reg.-Fähigkeit	Wertstufen	Gesetzl. Schutz
2.13.3 Allee/Baumreihe (HBA)	**/*	E	(§ü)
4.13.7 Sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ)	(*)	II	
9.5.1 Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden, brach (GETb)	(*)	III (II)	
9.6.2 Intensivgrünland auf Moorböden (GIM)	(*)	(III) II	
12.1.2 Artenarmer Scherrasen (GRA)		I	
12.4.2 Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA)	**/*	E	
12.6.4 Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)		I	
13.1.1 Straße (OVS)		I	
13.1.3 Parkplatz (OVP)		I	
13.2.5 Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ)		I	
13.7.2 Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)		I	
13.11.2 Gewerbegebiet (OGG)		I	

Erläuterung zur Tabelle (DRACHENFELS 2012):

§ = Bes. gesch. Biotoptyp nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG, (§) = nur in bestimmter Ausprägung bes. gesch. Biotoptyp, ü = nach § 30 BNatSchG nur in naturnahen Überschwemmungs- und Uferbereichen von Gewässern geschützt, Wertstufen nach DRACHENFELS (2012): I = von geringer Bedeutung, II = von allgemeiner bis geringer B., III = von allgemeiner B., IV = von besonderer bis allgemeiner B., V = von besonderer B., E = keine Wertstufe, Ersatzpflanzung

**/*: Nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit), *: bedingt regenerierbar, bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit (in bis zu 25 Jahren). (): i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert), ?: keine Angaben verfügbar/pauschale Einschätzung nicht möglich (Einzelfallbetrachtung).

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand der mit Einzelhäusern bebauten Ortslage von *Voßbarg*, Stadt Wiesmoor. Der Bereich grenzt im Südwesten an die Bebauung. Ebenfalls zum Plangebiet gehört das Grundstück *Hauptstraße 276* (Autohaus).

Bis auf die „Sonstigen vegetationsarmen Gräben“, das „Intensivgrünland auf Moorböden“, das brach liegende „Artenarme Extensivgrünland trockener Mineralböden“ sowie der vorkommenden Einzelbäume, besitzen alle weiteren vorkommenden Biotoptypen keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und haben die Wertstufe I (DRACHENFELS, 2012). Die „Sonstigen vegetationsarmen Gräben“ und das „Intensivgrünland auf Moorböden“ besitzen eine allgemeine bis geringe Bedeutung für den Naturhaushalt. Das Artenarme Extensivgrünland trockener Mineralböden besitzt eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt (s. DRACHENFELS, 2012). Die Einzelbäume erhalten gemäß DRACHENFELS (2012) keine Wertstufe, bei Fällung wären zur Kompensation jedoch Ersatzbäume zu pflanzen.

2.8.2 Tiere

Eine Erfassung von Tierarten fand nicht statt. Anhand der vorhandenen Strukturen ist anzunehmen, dass im Planbereich Vogelarten der Gehölzbestände und des Siedlungsbereichs auftreten.

3 Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

3.1 Methodik

Für die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung wurde nur das Weidegrünland bei Haus-Nr. 257 betrachtet, da das Grundstück an der *Hauptstraße* (Nr. 276) bereits bebaut ist.

Die Ermittlung des betroffenen Artenspektrums erfolgte durch eine Potentialanalyse auf der Grundlage der im Planbereich vorhandenen Strukturen. Für die Einschätzung der natur-schutzfachlichen Bedeutung des Gebietes im Hinblick auf Flora und Fauna wurde zunächst eine Kartierung der vorhandenen Biotope (nach DRACHENFELS 2021) und Inaugens-scheinnahme der Strukturen auf der beplanten Flächen durchgeführt.

Es erfolgte keine Kartierung von Tierartengruppen, wie Fledermäuse oder Brutvögel. Die Erfassung von Tier- und Pflanzenarten kann entfallen, wenn bei naturfernen und künstli-chen Biototypen (Wertstufe I – II) das Vorkommen von in Niedersachsen gefährdeten Arten aufgrund der Standortbedingungen und nach Prüfung im Gelände ausgeschlossen werden kann (BREUER 1994:32).

Potenzielle Lebensstätten von geschützten bzw. streng geschützten Tierarten, oder Indi-zien, die auf ein Vorkommen dieser Arten hinweisen (z. B. Höhlen, Altbäume, Nester) wur-den jedoch erfaßt. Die Auswahl der potenziell vorkommenden Tierarten erfolgte nach deren Lebensraumansprüchen und deren regionaler Verbreitung (vgl. BREUER 1994:32f, BRINK-MANN 1998:71f). Dabei kann

Potentialabschätzung Arten und Biotope

Der Vorhabenbereich ist durch südwestlich angrenzende, vorhandene Bebauung und die nordwestlich verlaufende Bundesstraße (vgl. Abb. 1), bzw. durch die östlich verlaufende *Pollerstraße* und die westlich angrenzende, vorhandene Bebauung begrenzt (vgl. Abb. 2). Aufgrunddessen und der wegen der intensiven Flächennutzung sind Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die sich über das Plangebiet hinaus weiträumig erstrecken, lediglich in nord-östlicher und südöstlicher Richtung (vgl. Abb. 1) bzw. nordwestlicher und südlicher Richtung (vgl. Abb. 2) zu erwarten. Das Untersuchungsgebiet wird daher auf den Vorhabenbereich und seine unmittelbare Umgebung begrenzt. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist die un-tersuchte Fläche von geringer bis allgemeiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Eine vertiefende Bestandserfassung von Tierartengruppen ist nicht erforderlich.

Bedeutung des Planbereichs für Arten und Biotope

Ausgewiesene Schutzgebiete mit nationalem oder europäischem Status, oder aus natur-schutzfachlicher Sicht schutzwürdige Bereiche, sind im Planbereich nicht vorhanden.

3.2 Erfassung und Bewertung der Tierwelt

Eine Erfassung der Fauna erfolgte nicht. Bei Eingriffsvorhaben soll eine Auswahl der Tier-artengruppen nach ihrer spezifischen Betroffenheit erfolgen und Prognosen zu den Ein-griffsfolgen erarbeitet werden. Es sind solche Arten auszuwählen, die die Folgen des Ein-griffs auf die Tierlebensgemeinschaft verdeutlichen. Da im vorliegenden Fall die Einzel-bäume erhalten bleiben und lediglich das feuchte Intensivgrünland betroffen ist, werden die Artengruppen Vögel, Heuschrecken, Tag- und Nachtfalter, Laufkäfer und xylobionte Käfer betrachtet (vgl. BRINKMANN 1998:71f).

Potenzialabschätzung Brutvögel:

Aufgrund des randlich mit Sträuchern und Bäumen bestandenen Grundstücks und der westlich angrenzenden Hausgärten ist bei den Vögeln mit dem Vorkommen von so genannten Baum- und Gebüschbrütern zu rechnen, wie Rotkehlchen, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Fitis u. a. Insgesamt gesehen ist der Planbereich kleinflächig, so dass er für manche der potentiell vorkommenden o. g. Arten nur als Teillebensraum in Betracht kommt.

Ähnlich wie bei den Pflanzengesellschaften finden sich auch bei Vögeln unter vergleichbaren Lebensbedingungen in der Natur an verschiedenen Orten annähernd die gleichen Arten zusammen. PASSARGE (1991) beschrieb derartige Vogelgemeinschaften (Avizönosen) für den mitteleuropäischen Raum. Für den Planbereich können anhand der Strukturtypen die in Betracht kommenden Avizönosen abgeleitet werden. Auf diese Weise lassen sich die Tierlebensräume flächenbezogen darstellbar und damit handhabbar machen. Des Weiteren wird das Potenzial von Lebensräumen bei dieser Darstellungsweise stärker berücksichtigt, als wenn eine punktgenauere Darstellung von Brutvogelpaaren erfolgt, die sich im nächsten Jahr bereits (aus welchen Gründen auch immer) völlig verändert haben kann, auch wenn der Lebensraum nichts von seiner Bedeutung für die Art verloren hat (vgl. FLADE 1994).

Nachfolgend werden die Brutvogelgemeinschaften beschrieben, die im Untersuchungsgebiet vorkommen können:

Der Bestand der *Gartenrotschwanz-Grünfink-Gemeinschaft* wird aus den Arten *Fringilla*-, *Sitta*- und *Carduelis*gruppen gebildet, wobei Arten der *Passer*-, *Troglodytes*- und *Sylvia*-gruppen untergeordnet beteiligt sind. Ihr Lebensraum sind siedlungsnahen Baumgehölze, wie z. B. Parks, Baumreihen, Friedhöfe etc. Die Normalform tritt ohne Besonderheiten in Straucharmen, vornehmlich innerstädtischen Baumbeständen auf. Bei reichem Strauchunterwuchs, der häufig in Dörfern bzw. städtischen Außenbezirken zu finden ist, gesellen sich Mönchs- und Gartengrasmücke sowie Fitis und Waldlaubsänger hinzu. Die Gemeinschaft ist mäßig häufig, artenreiche Kleinvogelbiotope im Siedlungsraum sind regional schützenswert, aber nicht gefährdet.

Bei der *Buchfink-Haussperlings-Gemeinschaft* wird die herrschende Haussperlingsgruppe bereichert durch Arten der *Fringilla* und *Carduelis*gruppe. Lebensraum sind aufgelockerte Siedlungen mit Baumbestand und Rasenflächen in den Außenbezirken der Städte (Villenviertel), Dörfer oder Einzelgehöfte. Die Normalform tritt bei fehlendem Strauchwuchs ohne Besonderheiten auf, bei reichem Strauchwuchs finden sich Garten- und Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Fitis und Zaunkönig ein. Die Gemeinschaft ist häufig und nicht gefährdet.

Die beiden namensgebenden Arten der *Ringeltaube-Türkentaube-Gemeinschaft* bilden zusammen mit dem vereinzelt auftretenden Kuckuck eine Avizönose, deren Lebensraum sich bevorzugt in siedlungsnahen Baumgehölzen, wie z. B. Parks und Friedhöfen, aber auch in Alleen befindet. Die Gemeinschaft ist vom Status her mäßig häufig, vielfach zunehmend und ungefährdet.

Für die Avifauna ist der Planbereich aufgrund der relativ geringen Größe sehr wahrscheinlich nur Teillebensraum und besitzt daher nur eine mittlere bis geringe Bedeutung. Hinweise auf das Vorkommen von Vogelarten der Rote Liste, oder FFH-Arten des Anhangs IV, liegen nicht vor.

Nach Umsetzung der geplanten Bebauung werden weiterhin typische, im Hinblick auf Störungen relativ unempfindliche Singvogelarten aus der Gruppe der Gebüschbrüter, aber

auch Gebäudebrüter (z. B. Hausrotschwanz) den Planbereich sowie die angrenzenden Gärten und Grünlandflächen zur Nahrungssuche und als Brutreviere nutzen. Der Verlust der Freiflächen als potenzielles Brut- und Nahrungshabitat dieser Arten dürfte aufgrund des großen Angebotes adäquater Flächen in der Umgebung zu vernachlässigen sein.

Potenzialabschätzung Heuschrecken

Gut gedüngte Mähwiesen und -weiden weisen eine geschlossene Grasdecke auf, die den Heuschrecken keine Entwicklungsmöglichkeit lassen. So bleibt den Heuschreckenarten als Überlebensraum oftmals nur noch Wegränder, Säume und letzte extensiv genutzte Restflächen oder Brachen. Bestimmten feuchteliebenden Arten, wie Sumpfschrecke oder Weißrandiger Grashüpfer, wird die Trockenlegung zum Verhängnis (vgl. GREIN 1995). Durch die fortschreitende landwirtschaftliche Intensivierungen und dem Schwinden, oder das Schlegeln von Säumen sind auch ehemals häufige Arten im Rückgang.

Der Planbereich hat aufgrund der intensiven Nutzung für Heuschrecken keine Bedeutung, so dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Den angrenzenden Gärten, Saumstrukturen und Gehölzen wird eine geringe bis mäßige Bedeutung für Heuschrecken zugeschrieben; diese bleiben insgesamt erhalten, sodass eine Gefährdung von Heuschreckenpopulationen nicht zu erwarten ist.

Potenzialabschätzung Tag- und Nachtfalter

In den 80er- und 90er-Jahren gab es sowohl bei den Tag- als auch bei den Nachtfaltern weitere Bestandsverluste, die bei 33 Tagfalterarten und bei 130 Nachtfalterarten zu einer höheren Einstufung in die Rote Liste führte (LOBENSTEIN 2004:171). Dieser Trend dürfte sich in den letzten 20 Jahren weiter verschärft haben (s. sogen. Krefeld-Studie: HALLMANN 2017).

Tag- und Nachtfalter können verschiedenste Lebensräume besiedeln, da sie artspezifisch unterschiedlichste Lebensraumansprüche besitzen. Aufgrund der intensiv genutzten freien Landschaft sind die strukturreichen Stadtränder und Dörfer als Lebensraum für Nachtfalterarten inzwischen von sehr hoher Bedeutung (vgl. REICHHOLF 2018). Viele Arten sind auf das Vorkommen von bestimmten Nahrungspflanzen in spezifischen Lebensräumen angewiesen und können nur unter speziellen mikroklimatischen Bedingungen existieren. Für zahlreiche Arten gehören blütenreiche und nicht zu nährstoffreiche Habitate zu den wichtigsten Lebensraumstrukturen. Diese Gebiete weisen i. d. R. Biotoptypen-Komplexe auf, die höhere Wertstufen besitzen.

Nach LOBENSTEIN (2004:168) soll daher nicht in Biotoptypen eingegriffen werden, die in die Wertstufen V und IV einzuordnen sind. Die Bedeutung des Planungsbereichs für Tag- und Nachtfalter wird aus diesem Grund nur als „gering“ eingeschätzt, da auch dieses Grünlandflurstück zu einer „Durchschnitts“-Landschaft gehört, in der eine auffällige Artenarmut eingetreten ist. Die angrenzenden Gärten und Saumstrukturen bieten den in durchgrüntem Siedlungsbereichen vorkommenden Nachtfalterarten weiterhin Lebensraum. Durch die Realisierung des Planvorhabens sind vermutlich keine Falterarten der Roten Liste betroffen.

Potenzialabschätzung Laufkäfer und xylobionte Käfer

Bei der Laufkäferfauna kommen euryöke Arten in fast jedem terrestrischen Lebensraum vor, gefährdet sind jedoch fast ausschließlich Arten extremer Lebensräume wie die nasser oder trockener Biotoptypen (vgl. AßMANN et al. 2003). Im Plangebiet sind Biotoptypen mitt-

lerer Standorte vorhanden, so dass keine gefährdeten Laufkäferarten zu erwarten sein dürften. Das Vorkommen von xylobionten Käferarten kann aufgrund des fehlenden Totholzes ausgeschlossen werden.

4 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter treten ausschließlich bzw. hauptsächlich während der Bauphase auf. Hier sind zu nennen:

- **Beeinträchtigung von Böden durch Bodenversiegelung, -auftrag und -verdichtung:** Die vielfältigen ökologischen Regulations- und Regenerationsfunktionen des Bodens als Filter, Puffer, Speicher, Lebensraum u. a. m. werden langfristig, teilweise auch irreversibel, beeinträchtigt. Der Bodenkörper wird in den nicht versiegelten Bereichen durch Bodenabtrag, Umschichtung, Substratauftrag und mechanische Bearbeitung (z. B. Planieren) und den Baubetrieb beeinträchtigt.
- **Beseitigung von Vegetation:** Mit Beginn der Baumaßnahmen wird die Vegetation im Eingriffsbereich entfernt bzw. verändert.
- **Störung durch Anwesenheit des Menschen/Maschineneinsatz:** Die Beseitigung der vorhandenen Vegetation hat Auswirkungen auf die Tierwelt. Vögel besitzen gegenüber der Anwesenheit des Menschen eine unterschiedliche Störanfälligkeit. Brutvögel können aufgrund von Störungen durch die Anwesenheit des Menschen, oder durch Lärmeinwirkung, beeinträchtigt oder verdrängt werden. Direkte Wirkungen können über die Beseitigung der Niststandorte zum Tragen kommen, wenn die Bautätigkeit während der Brutzeit durchgeführt wird. Eine Vertreibung der Brutpaare oder ein Ausfall der Brut ist hierdurch möglich.
- **Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Veränderung raumprägender und -gliedernder Strukturen:** Die Beseitigung von Vegetation und die Veränderung von Strukturen, insbesondere durch Errichtung von nicht maßstabs- und proportionsangepassten Bauten bzw. nicht naturraum- und regionaltypischen Bauformen mit nicht regionaltypischen Baumaterialien sowie die Unterbrechung von Sichtverbindungen sind im vorliegenden Fall die Hauptbeeinträchtigungsfaktoren für das Schutzgut Landschaftsbild.

5 Auswirkungen der Maßnahmen auf Naturhaushalt

5.1 Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen

Vom Eingriff erheblich betroffen sind die Schutzgüter Boden, Vegetation, Avifauna und Landschaftsbild.

5.1.1 Auswirkungen auf den Boden

Im Bereich des Plangebietes mit zukünftiger Bebauung ist als Bodentyp Tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor-Podsol vorhanden. Dieser Boden ist von geringer Bedeutung, da es

sich hier um einen stark überprägten Naturboden handelt, der durch wasserbauliche, kulturtechnische oder bewirtschaftungsbedingte Maßnahmen bis in den Untergrund verändert ist.

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird der Boden in seinen ökologischen Funktionen erheblich beeinträchtigt. Die Entfernung und der Auftrag von Oberboden oder die Versiegelung bringen Veränderungen in Struktur, Dichte und Zusammensetzung des Bodens mit sich und haben Auswirkungen auf die im Boden lebenden Organismen, den Gasaustausch, sowie den Wasserhaushalt. Die Versiegelung durch die Erschließung und Bebauung ist dauerhaft.

5.1.1 Auswirkungen auf die Vegetation

Für die geplanten Baumaßnahmen und Grünanlagen ist es erforderlich, die Vegetation (Intensivgrünland) zu entfernen. Das Intensivgrünland auf Moorböden ist von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe II) und kein Entwicklungsziel des Naturschutzes, das vorhandene Potenzial geht durch die Bebauung jedoch verloren.

Von der Beseitigung der Vegetation sind keine gefährdeten oder geschützten Biotoptypen und Pflanzenarten betroffen, so dass die Schwere und Komplexität der Auswirkungen insgesamt als „mittel“ zu werten sind.

5.1.2 Auswirkungen auf die Fauna

Vorhandene Brutvögel werden durch die Baumaßnahmen, sowie aufgrund von Störungen durch die Anwesenheit des Menschen, zumindest während der Bauphase, beeinträchtigt oder verdrängt. Baubedingte Störungen von Brutvögeln können durch zeitliche Beschränkungen der Bauphase vermieden werden (keine Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01.03. bis 15.07.).

Direkte Wirkungen können über die Beseitigung der Niststandorte zum Tragen kommen, wenn die Bautätigkeit während der Brutzeit durchgeführt wird. Eine Vertreibung der Brutpaare oder ein Ausfall der Brut ist hierdurch möglich.

Die Beseitigung der vorhandenen Vegetation hat direkte Auswirkungen auf die Tierwelt. Die im Planbereich vorkommenden Brutvogelgemeinschaften werden sich sehr wahrscheinlich nicht verändern. Die neu errichteten Gebäude mit ihren Nebenanlagen bieten zusätzlich künftig sogenannten Gebäudebrütern Lebensraum.

Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen wird als „gering“ eingestuft, da sich das Vorhaben in einem durch den Menschen stark beeinflussten und genutzten Bereich befindet, in dem störungsempfindliche Brutvogelarten fehlen.

5.1.3 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Mit der Beseitigung von Vegetation und der Errichtung eines Gebäudes mit Nebenanlagen verschiebt sich die Ortsrandlage in Bereich südöstlich der *Hauptstraße*, weiter hinaus in die nach Südosten offene Landschaft.

Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen sind in Bezug auf die bereits vorhandene Bebauung und der direkten Lage an der *B 436* zwar vermindert, mit der lückigen und in Richtung Südosten fehlenden Eingrünung werden sie jedoch als „hoch“ eingestuft.

6 Vermeidung und Minimierung von Eingriffsfolgen

6.1 Eingriffsvermeidung/-minimierung

Im Sinne der Eingriffsvermeidung und -minimierung werden für den Eingriffsbereich folgende Maßnahmen festgesetzt:

6.1.1 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und anderer abiotischer Schutzgüter

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.
- Abwicklung der Baumaßnahme nach dem Stand der Technik und der einschlägigen Regelwerke und Normen, u. a. zur Vermeidung von Emissionen.
- Beschränkung des Baufeldes auf die unmittelbaren Eingriffsbereiche (Vermeidung von Bodenverdichtung).
- Schutz des Mutterbodens (nach DIN 18 915), fachgerechte Lagerung (geordnete Lagerung abseits vom Baubetrieb in messbaren Mieten) und anschließendes Wiederaufbringen getrennt nach Unter- und Oberboden.
- Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen, Betriebsstoffen usw.

6.1.2 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Vegetation

- Beschränkung des Baufeldes auf die unmittelbaren Eingriffsbereiche zur Verminderung von Schäden an der Vegetation (Beachtung der DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der RAS-LP 4).

6.1.3 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna

- Durchführung der Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit (außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 15.07.).
- Außenbeleuchtung (Insektenschutz): Im Plangebiet sind für Objekt- und Stellplatzbeleuchtungen insektenfreundliche Beleuchtungskörper zu verwenden.

6.1.4 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild

- Errichtung von Gebäuden in ortstypischer Bauweise bzw. Verwendung regionaler Baustoffe.
- Eingrünungen des südöstlichen Plangebietsrands, Anpflanzung von ca. 9-10 Obstbäumen südöstlich des Plangebiets.

7 Kompensation von Eingriffsfolgen

Vegetation

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt nach BREUER (1994/2006) in Verbindung mit NMELF (2002) und ist überschaubar:

Die Vegetation im Eingriffsbereich ist fast ausschließlich von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Intensivgrünland auf Moorböden, Sonstiger vegetationsreicher Graben: Wertstufe II), daneben von geringer Bedeutung (Neuzeitlicher Ziergarten: Wertstufe I). Die Baumreihen im Planbereich werden keiner Wertstufe zugeordnet. Bei Verlust ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Im Eingriffsbereich ist Intensivgrünland (ca. 2.540 m², Wertstufe II), daneben Gräben (ca. 50 m², Wertstufe II) und Ziergarten (ca. 210 m², Wertstufe I) vorhanden. Nach Umsetzung der Planung entstehen in diesen Bereichen eine ca. 1.680 m² große versiegelte Fläche.

Nach BREUER (1994) sind Biotoptypen ab einer allgemeinen Bedeutung (Wertstufe III) auszugleichen. Da im Plangebiet nur Biotoptypen der Wertstufen I und II betroffen sind, entfallen Kompensationsmaßnahmen für die flächige Vegetation.

Boden

Mit der Umsetzung der Baumaßnahme wird Boden des Bodentyps „Tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor“ dauerhaft versiegelt. Das Plangebiet ist ca. 2.800 m² groß, hiervon werden maximal ca. 1.680 m² versiegelt.

Für das Schutzgut Boden gelten nach NMELF (2002) und BREUER (2006) folgende Kompensationsgrundsätze:

- Versiegelung von Böden mit besonderer Bedeutung im Kompensationsverhältnis 1 : 1.
- Versiegelung der übrigen Böden, unabhängig von der Art der Versiegelung im Kompensationsverhältnis 1 : 0,5.
- Die Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung sind auf den Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Biotope nicht anrechenbar.
- Auch andere Eingriffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens führen können, erfordern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Soweit diese Eingriffe zugleich zu erheblichen Beeinträchtigungen von Biotoptypen der Wertstufe V, IV oder III führen können, sind die erforderlichen Maßnahmen mit den biotypbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgegolten, soweit eine solche Mehrfachfunktion gegeben ist.

Da der Bodentyp im Plangebiet keine besondere Bedeutung besitzt, ist der versiegelte Boden im Verhältnis von 1 : 0,5 auszugleichen. Somit besteht für das Schutzgut Boden eine Kompensationserfordernis von 840 m².

Die Kompensationsmaßnahme soll auf dem Flurstück 55/2 der Flur 1, Gemarkung *Voßbarg*, durchgeführt werden. Vorgesehen ist die Anlage einer Streuobstwiese.

Auf einer Fläche von 50 x 16,8 Meter (840 m²) sind neun bis zehn Obstbaum-Hochstämme in einem Pflanzverband von 10 x 10 Meter zu setzen.

Hochstämme haben einen Kronenansatz von mindestens 180 cm Höhe. Die Hochstämme müssen auf einer Sämlingsunterlage veredelt sein und der Baumschulqualität 2 x verschult,

ohne Ballen, entsprechen. Die Bäume sind mit einem geeignetem Pfahl gegen Winddruck zu gesichern, die Stämme sind mit Verbißschutz zu versehen.

Die Kompensationsfläche soll extensiv bewirtschaftet (keine Düngung) werden und sie ist viehkehrend einzuzäunen.

Nachfolgend sind beispielhaft Apfel- und Birnensorten aufgelistet:

Alte Apfelsorten

Altländer Pfannkuchenapfel
Ananas Renette
Bagbänder Slientje
Coulons Renette
Cox Orange
Fallstaff
Finkenwerder Herbstprinz
Fredericis Bananenapfel
Goldparmäne
Himbeerapfel aus Backemoor
Isermantje
Jepke
Langappel
Ostfriesischer Winterkalvill
Martiniapfel
Plattsoeten
Rood Haasensnut
Rote Sternrenette
Roter Herbstcousinot

Alte Birnensorten

Conference
Doppelte Holterpeer
Doppelte Phillipsbirne
Graf Moltke
Gute Graue
Gisa Wildemanns
Kongressbirne
Köstliche von Charneux
Margarete Marillat
Triumph aus Vienne

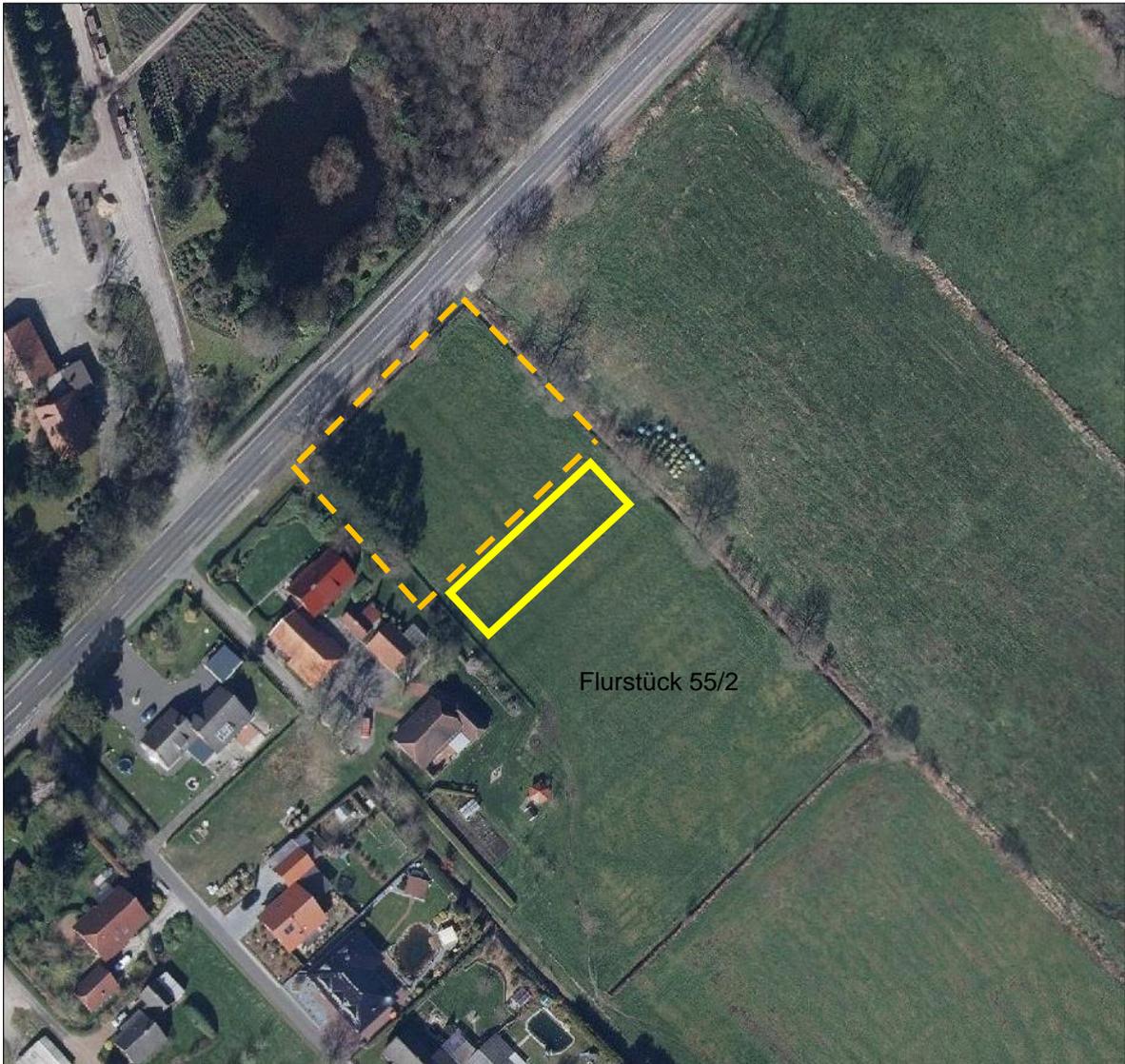


Abb. 3: Lage Plangebiet (orange) und Kompensationsmaßnahme (gelb) (Luftbild: geolife.de).

Aurich, den 01. November 2021


Dipl.-Ing. Uwe Gerhardt
Freischaffender Landschaftsarchitekt BDLA/IFLA



8 Quellen

- ABMANN, T., W. DORMANN, H. FRÄMBS, S. GÜRLICH, K. HANDKE, T. HUK, P. SPRICK & H. TERLUTTER (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtverzeichnis.
- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.
In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14. Jg., H. 1:1-60. Hannover.
- BREUER, W. (2006): Kompensationsflächenkataster und Ersatzzahlungen.
In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26. Jg., H. 1:65-69. Hannover.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung
In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 18. Jg., Nr. 4, S. 57 – 128, Hannover.
- DRACHENFELS, O. v (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Nieders., A/4, Hannover, 336 S.
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung -
In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Nr. 1, 32. Jg.:1-60. Hannover.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaft Mittel- und Norddeutschland. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. 879 S.
- HALLMANN, C. et al. (2017): More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas. PLOS one (<https://doi.org/10.1371/journal.pone.0185809>), October 18, 2017
- KÖHLER, B. & PREISS, A (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes- Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzguts „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in der Planung.
In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Nr. 1, 20. Jg.:1-60. Hildesheim.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis
In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24. Jg., Nr.3:165-196, Hannover.
- PASSARGE, H. (1991): Avizönosen in Mitteleuropa.
Beiheft 8 zu den Berichten der ANL. 85 S.
- REICHHOLF, J (2018): Schmetterlinge – warum sie verschwinden und was das für uns bedeutet. 286 S. München.